

beamten als Abschiedsvergünstigung beigelegt¹. Alle diese sei es durch die Uebernahme eines Administrativamts, sei es im Wege der Gratification zur Consularität gelangenden Personen sind damit Senatoren². Sie sind also allen Pflichten und Lasten dieses Standes unterworfen, wenn sie nicht, was allerdings häufig geschieht, davon besonders befreit werden³, werden aber auch zu den Ehren und Rechten desselben zugelassen, zum Beispiel zu den criminalprozessualischen Privilegien und zum Senatorensitz bei den öffentlichen Festlichkeiten⁴.

Nach der älteren Ordnung gilt der letztere Satz auch von dem Stimmrecht in der Curie; es hat dies jeder Senator. Jetzt aber, wir wissen nicht seit wann, vielleicht schon nach Anordnungen Diocletians oder Constantins, stimmen nur die Senatoren der ersten Rangklasse, die *illustres*⁵ und zwar nach den drei Klassen⁶ der Patricier, der gewesenen Consuln⁷

1) C. Th. 6, 27, 5 vom J. 386: *agentibus in rebus huiusmodi praestitimus codicillos, ut post principatum in amplissimo ordine inter adlectos consulares habeantur*. Gleichartig C. Th. 6, 24, 8. 9. 10. 6, 25, 1. 6, 26, 7. 8. 6, 30, 19. 2) C. Th. 6, 27, 6 vom J. 370: *qui ex agente in rebus princeps fuerit . . . sit senator et merito consularibus aggregetur*. Aehnliches findet sich oft. 3) C. Th. 6, 27, 6 fährt fort: *sed ut eum functio ulla non teneat, collatio non defraudet*. 4) Nov. Iust. 62, 1: *et in ludis circensibus et quando conventus fuerit nuntiatu solito more et senatores colligi necesse est et suum officium exercere*. Der *conventus* bezieht sich freilich nur auf die stimmberechtigten Senatoren (vgl. Constantinus Porph. de caer. 1, 92: ὁπὲ ἐδόθη τὰ μάνδατα σιλέντιον καὶ κόμενον u. a. St. m.); aber das Recht auf den Sondersitz im Circus werden wohl alle gehabt haben. 5) Ulpian oder vielmehr Tribonian Dig. 1, 9, 12, 2: *'senatores' accipiendum est eos, qui a patriciis et consulibus usque ad omnes illustres viros descendunt, quia et hi soli in senatu sententiam dicere possunt*. 6) Die Klassen definirt genau Iustinian nov. 62. Die Grundzüge schon in den Verordnungen Gratians C. Th. 6, 6, 1 und Valentinians III. nov. 11. 7) Die in der Curie sitzenden Consulare werden zuweilen metonymisch für die stimmberechtigten Senatoren überhaupt gesetzt (6, 4 an den Stadtpräfecten: *consides supra omnes scilicet consulares*; 5, 22 vom rector *decuriarum: introducat vestrae curiae consulares*). Wahrscheinlich war die neue Ordnung in der Form eingeführt worden, dass von den alten Rangklassen des Senats (Staatsrecht 3 S. 852. 966 ff.), den minderen das Stimmrecht entzogen ward und insofern der Senat von jetzt an aufgefasst werden konnte als die Klasse der *consulares*. Uebrigens ist terminologisch nicht zu übersehen, dass es zwei Kategorien der *consulares* giebt, die gewesenen oder titularen Consuln vom Range des Illustrats, welche Sitz und Stimme im Senat haben, und die wirklichen oder titularen Provinzialstatthalter erster Ordnung, bei welchem Amtstitel jetzt an den Consulrang nicht mehr gedacht wird und denen nur der Clarissimat und keineswegs der Sitz im Senat zukommt. Die Zweideutigkeit der Titulatur kann nur im einzelnen Fall durch den Zusammenhang gehoben werden.